



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sybilla Lena Nitsch (SSW)

und Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung

Syrische Geflüchtete in Landesunterkünften

- 1) Wie viele Menschen aus Syrien sind aktuell in den Landesunterkünften untergebracht?
Wir bitten um eine Aufteilung nach Landesunterkünften.

Antwort:

Mit Stichtag 08.04.2025 befinden sich 899 Menschen aus Syrien in den Aufnahmeeinrichtungen bzw. Landesunterkünften.

Neumünster	88 Personen
Boostedt	249 Personen
Rendsburg	352 Personen
Bad Segeberg	125 Personen
Kiel	19 Personen
Seeth	2 Personen
Glückstadt	64 Personen

- 2) Wie hoch ist dabei die Personenzahl von syrischen Familien mit minderjährigen Kindern, die sich aktuell in den Landesunterkünften befinden?

Antwort:

Neumünster	11 Familien mit 19 Kindern
Boostedt	29 Familien mit 63 Kindern
Rendsburg	39 Familien mit 80 Kindern
Bad Segeberg	14 Familien mit 36 Kindern
Kiel	0
Seeth	0
Glückstadt	3 Familien mit 5 Kindern

- 3) Wie bewertet die Landesregierung die derzeitige Praxis, syrische Staatsangehörige ohne zeitliche Begrenzung in Landesunterkünften zu belassen?

Antwort:

Aufgrund der dynamischen Lage in Syrien hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Entscheidungen über Asylanträge und Anhörungen syrischer Asylsuchender vorübergehend ausgesetzt. Gleichzeitig besteht – auch im Sinne der Betroffenen selbst – ein hohes Interesse daran, dass wesentliche Schritte des Asylverfahrens, insbesondere Antragstellungen und Anhörungen, noch während des Aufenthalts in einer Aufnahmeeinrichtung erfolgen.

Die Verpflichtung Asylsuchender zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung richtet sich nach §§ 47 ff. des Asylgesetzes (AsylG), danach gilt auch für syrische Asylsuchende grundsätzlich die gesetzliche Höchstgrenze von sechs Monaten für Familien mit minderjährigen Kindern und 18 Monate für erwachsene Einzelpersonen. Die Fristen sind maßgeblich für die Entscheidung über Zuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte.

- 4) Welche gesetzliche Grundlage ermöglicht die unbefristete Unterbringung syrischer Staatsangehöriger in Landesunterkünften?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

- 5) Wie ist die zeitliche Begrenzung der Unterbringung für syrische Familien mit Kindern?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

- 6) Wie ist die Regelbeschulung und die Erreichbarkeit der Schule gewährleistet?

Antwort:

Die Beschulung ist grundsätzlich in den Landesunterkünften jeweils als Außenstelle einer öffentlichen Schule organisiert. Berufsschulpflichtige Jugendliche werden an die berufsbildenden Schulen in der Umgebung befördert und dort unterrichtet.

- 7) Wie ist die zeitliche Begrenzung bei einer Unterbringung von Menschen mit schweren Erkrankungen oder Behinderungen u.a. vulnerablen Gruppen?

Antwort:

Nach § 49 Abs. 2 AsylG kann die Verpflichtung zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung u.a. aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge oder anderen zwingenden Gründen beendet werden. Das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge nimmt auf dieser Grundlage regelmäßig eine Kreisverteilung bei den Asylsuchenden vor, die aufgrund ihrer Vulnerabilität nicht in den Aufnahmeeinrichtungen bzw. Landesunterkünften untergebracht werden können.

- 8) Plant die Landesregierung eine Anpassung der maximalen Unterbringungsdauer in Landesunterkünften für syrische Asylsuchende an die vom BAMF angegebene durchschnittliche Verfahrensdauer von 8,2 Monaten, um eine Gleichbehandlung mit anderen Asylbewerbergruppen sicherzustellen?

Antwort:

Nein. Es ist darauf hinzuweisen, dass die regelmäßig vom BAMF veröffentlichten durchschnittlichen Verfahrensdauern den Zeitraum bis zur **Entscheidung** über die Asylanträge umfassen und nicht die durchschnittliche Unterbringungsdauer in der Aufnahmeeinrichtung abbilden. Letztere beträgt aktuell für Asylsuchende rund 175 Tage. Auf die Antwort zu Frage 3 wird im Übrigen verwiesen.